



Mag. S. Leopold
Rechtsanwaltsanwärter



Mag. C. Scheffel
Rechtsanwaltsanwärter



Ing.Dr. A. Pascher
Rechtsanwalt



Ing.Dr. W. Schostal
Rechtsanwalt



Fr. C. Bilek
Rechtskanzleiassistent



Fr. S. Menschhorn
Rechtskanzleiassistent

News – Letter 01/07

Vererben will gelernt sein

Die Errichtung einer letztwilligen Verfügung ist in jeder Lebenssituation empfehlenswert, um für den – auch unwahrscheinlich erscheinenden – Fall des Ablebens sicherzustellen, dass das Vermögen im eigenen Sinne verteilt wird und etwaige Problemstellungen schon vorab vermieden werden.

So ist etwa bei der Berufung **minderjähriger** Kinder zu Erben (gesetzlich oder letztwillig) zu deren Schutz ein Kurator im Hinblick auf das geerbte Vermögen zu bestellen, der hierüber Rechnung zu legen und bei größeren Entscheidungen eine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung einzuholen hat.

Grundsätzlich können testierfähige Personen ein **gültiges Testament** eigenhändig (eigenhändig ge- und unterschrieben), fremdhändig (zB durch Computer oder einer anderen Person geschrieben, aber eigenhändig unterschrieben und von drei Testamentszeugen unterfertigt, wobei hierbei bestimmte Vorschriften einzuhalten sind), öffentlich (vor Richter oder Notar – ausschließliche Form für Personen, die zwischen 14 und 18 Jahre alt sind bzw. unter Sachwalterschaft stehen) oder in Form eines Nottestaments (nur bei Lebensgefahr oder Gefahr des Verlustes der Testierfähigkeit, mündlich vor zwei nicht erbberechtigten Zeugen, welche zur Wirksamkeit den Inhalt übereinstimmend wiedergeben müssen; nur bis drei Monate ab Wegfall der Notlage rechtswirksam!) errichten.

Mündliche Testamente sind daher – außer als Nottestament – nicht rechtswirksam. Wird das Testament nicht eigenhändig geschrieben sondern lediglich unterschrieben, sind zur **Wirksamkeit** insbesondere die besonderen Bestimmungen für Testamentszeugen zu beachten.

Änderungen des Testaments sind jederzeit möglich: durch Errichtung eines neuen – zur zeitlichen Einordnung mit Datum versehenen - Testaments, mit welchem klarstellend das alte widerrufen werden sollte.

Möglichkeiten im Rahmen eines **Beratungs-gesprächs** abgeklärt werden, um die bestmögliche Lösung zu treffen. Ebenso ist zur Garantie der Auffindbarkeit des Testaments zu empfehlen, das Testament im **Testamentsregister** eintragen zu lassen, welches der Notar als Gerichtskommissär im Verlassenschaftsverfahren abrufft.

Vereinbarungen über Kindesunterhalt

Schließen Eltern anlässlich der Scheidung eine Vereinbarung über den Kindesunterhalt und wird diese pflegschaftsgerichtlich genehmigt, **bindet** diese **auch das Kind**, sofern sie in Kenntnis der beiderseitigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse getroffen wurde.

Wurde hingegen irrtümlich von falschen Bemessungsvoraussetzungen ausgegangen, haben sich die für die Unterhaltsbemessung relevanten Umstände nachträglich geändert, oder würde durch die Vereinbarung der Gesamtunterhaltsanspruch des Kindes geschmälert, steht die Vereinbarung einer **Neufestsetzung** des Unterhalts nicht entgegen.

Das der Vereinbarung konkret zugrunde liegende **Verhältnis** zwischen **Bemessungsgrundlage und Unterhalt** ist grundsätzlich auch bei einer Neubemessung zu beachten, sofern sich nicht Umstände (zB Sorgepflichten) geändert haben.

Beruhete die Vereinbarung aber auf **falschen Annahmen über das Einkommen** eines Unterhaltspflichtigen, rechtfertigt dies auch ohne Änderung der Verhältnisse eine Neubemessung des Unterhalts. Auf eine allfällige den Unterhaltspflichtigen begünstigende Vereinbarung ist dabei nicht mehr Bedacht zu nehmen.

Wollen Sie mehr Informationen zu den formellen und inhaltlichen Gestaltungsmöglichkeiten eines Testaments, zu dessen Errichtung oder Registrierung, oder über die Wirkungen von Vereinbarungen über Kindesunterhalt **kontaktieren** Sie uns bitte unter **01/513 86 28**